

An die
Landeshauptstadt Bregenz
Datenschutzbeauftragte
Rathausstr. 4
6900 Bregenz

Datenschutzbeauftragte
Mag.^a Claudia Weber
T +43(0)5574 / 410-1110, F 410-531
datenschutzbeauftragte@bregenz.at

**Antrag auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO und § 44
DSG 2018**

Angaben zur betroffenen Person

Name:
Anschrift:
E-Mail-Adresse:
Sozialversicherungsnummer:¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche um Bestätigung, ob Sie im Amt der Landeshauptstadt Bregenz personenbezogene Daten, die mich betreffen, verarbeiten.² Wenn dies der Fall ist, ersuche ich (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- um Auskunft über diese personenbezogenen Daten, ihren Zweck, die Speicherdauer und sonstige Informationen, die mir per Gesetz zustehen.
- um Auskunft über meine Daten samt Zweck, Speicherdauer und sonstigen Informationen, die mir per Gesetz zustehen, aufgrund eines bestimmten Ereignisses (z.B. Zusendung von Post- und Werbematerial aus dem Bereich Soziales) oder aus einer bestimmten Datenanwendung (z.B. Abgabenwesen):

(bitte konkretes Ereignis anführen).³

Der Nachweis meiner Identität erfolgt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

elektronisch mittels Bürgerkarte oder
Handy-Signatur oder
persönlich durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Pass, Personalausweis,
Führerschein) im Amt der Landeshauptstadt Bregenz.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Fußnoten:

1. Die Sozialversicherungsnummer ist nur anzuführen, wenn Sie Fragen betreffend Informationen und Auskünfte aus einem allenfalls früheren Arbeitsverhältnis haben.
2. Verarbeiten: Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (zB das Erheben, Erfassen, Organisieren, Speichern, Verändern, Verwenden, Weitergeben, Bereitstellen, Verknüpfen, Löschen oder Vernichten).
3. Präzisierung: Damit Ihr Antrag in der gesetzlich vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann, bitten wir Sie ihn dementsprechend zu präzisieren.

Hinweise:

- **Frist:** Die gesetzliche Frist zur Bearbeitung dieses Antrages beträgt einen Monat ab Einlangen im Amt. Diese Frist kann um zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Über die Verlängerung der Frist werden Sie jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages unterrichtet.
- **Unentgeltlichkeit:** Die Informationen und Auskünfte werden Ihnen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann jedoch ein angemessenes Entgelt verrechnet oder die Bearbeitung des Antrags verweigert werden.
- **Beschwerderecht:** Sie haben die Möglichkeit (Art 77 DSGVO und § 24 DSG 2018) sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen das DSG 2018 verstößt. Die Frist für die Beschwerde beträgt ein Jahr ab Kenntnis vom beschwerenden Ereignis, längstens aber drei Jahre, nachdem das Ereignis behaupteter Maßen stattgefunden hat.